ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Pilchards der Art sardina ocellata, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, an das Königreich der Niederlande

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(67/58/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben des Königreichs der Niederlande vom 20. Mai 1966, mit dem dieses für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents zum Zollsatz von 4,5 v. H. in Höhe von 750 Tonnen für Pilchards der Art sardina ocellata, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I c) des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vor dem 1. Januar 1962, dem Zeitpunkt der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, hat das Königreich der Niederlande diese Pilchards zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 15 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben geliefert :

Amtliche niederländische Statistiken

— Einfuhren von Seefischen, frisch, gekühlt oder gefroren, insbesondere hinsichtlich dieser Fische, aus den wichtigsten Lieferländern (in Tonnen) :

	Südafrika	*Kanada*	*Japan*
1962	174	4	
1963	257	33	22
1964	344	8	22
1965	649	5	145

Von den Industrien gelieferte Zahlen

— Produktion von Pilchard-Konserven :

1962 : 500 Tonnen
1963 : 500 Tonnen
1964 : 340 Tonnen
1965 : 550 Tonnen.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beobachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat mußte die Produktion einiger Unternehmen, die bisher Heringe verarbeiteten, auf die Herstellung von Pilchard-Konserven der Art sardina ocellata ausrichten, um den Rückgang ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dritten Ländern und bestimmten Mitgliedstaaten, die Fischkonserven auf breiter Basis herstellen, aufzufangen. Die seit der zweiten Angleichung verdoppelte Auswirkung des Zollsatzes auf einen Rohstoff, der zur Herstellung billiger Konserven dient und in der Gemeinschaft praktisch nicht verfügbar ist, würde den Erfolg der im Gang befindlichen Umstellung in Frage stellen.

Im vorliegenden Fall dürfte die unter den besten Bedingungen erfolgende Versorgung der vorgenannten Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, da diese Konserven praktisch außerhalb der Benelux-Länder nicht hergestellt werden und die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion auch ein Zollkontingent für diese Fische erhalten hat. Die Auswirkungen der Gewährung eines Zollkontingents für Pilchards in angemessener Höhe und zu angemessenem Zollsatz auf andere Fischkonserven dürften insbesondere im Hinblick auf die für diese Fische beantragten geringen Mengen — gemessen an der Gemeinschaftsproduktion der anderen Fischkonserven — kaum ins Gewicht fallen.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Die Angaben über die Pilchardkonservenherstellung des antragstellenden Mitgliedstaats weisen eine verhältnismäßig große Stabilität aus, und die durchschnittliche Jahreshöhe dieser Produktion kann auf etwa 500 Tonnen angesetzt werden. Es sind keine Hinweise darauf vorhanden, mit denen sich diese Schätzung für 1967 entkräften ließe. Im Hinblick auf den im allgemeinen bei Fischen der Spezies Pilchard zugrunde gelegten Verarbeitungskoeffizienten führen die von dem antragstellenden Mitgliedstaat durchgeführten Einfuhren aus dritten Ländern für 1967 zu einer Schätzung von etwa 700 Tonnen. Ein Zollkontingent in dieser Höhe erscheint deshalb angemessen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Stand der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen. Diese soll im übrigen 1968 vollendet sein. Diese Erwägungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für die betreffende Ware mit einem Zollsatz zu versehen, der 40 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt. Für die Fische, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Tatsachen geltend gemacht, die ausnahmsweise die Festsetzung eines niedrigeren Kontingentszollsatzes rechtfertigen würden. Auf dieser Grundlage berechnet sich der Kontingentszollsatz auf 6 v. H.

Aus den vorliegenden Unterlagen, deren wesentlichste Punkte in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis, der darauf schließen ließe, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Höhe ernsthafte Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland ein Zollkontingent in Höhe von 700 Tonnen zum Zollsatz von 6 v. H. für Pilchards der Art sardina ocellata, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I c) des Gemeinsamen Zolltarifs, für die Konservenindustrie, gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN